

Anzeige einer vorübergehenden Veranstaltung aus besonderem Anlass

zum vorübergehenden Betrieb einer Schankwirtschaft gem. § 2 Abs. 2 Landesgaststättengesetz (LGastG)

- ☐ mit Sperrverkürzung (§ 8 Abs. 4 LGastG)
☐ ohne Sperrverkürzung

Vorname, Name
Bezeichnung der jur. Person oder des nicht
rechtsfähigen Vereins

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon

Mail

Anlass:

Örtliche Lage (soweit keine Adresse vorhanden ggf. Beschreibung mit Lageplan):

Zeitraum:

Datum

von (Uhrzeit)

bis (Uhrzeit)

Sperrzeitverkürzung:

§ 8 Abs. 1 LGastG: Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften, für Straußwirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 3 Uhr, in Kur- und Erholungsorten um 2 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 5 Uhr. Sie endet jeweils um 6 Uhr.

§ 8 Abs. 2 LGastG: In der Nacht zum 1. Januar wird die Sperrzeit aufgehoben, in der Nacht zum Fastnachtsdienstag und zum 1. Mai beginnt sie um 5 Uhr. Satz 1 gilt nicht für Spielhallen.

§ 8 Abs. 4 LGastG: Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe die Sperrzeit verlängert, befristet und widerruflich verkürzt oder aufgehoben werden. In den Fällen der Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit können jederzeit Auflagen erteilt werden.

Tag

Datum

von (Uhrzeit)

bis (Uhrzeit)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller